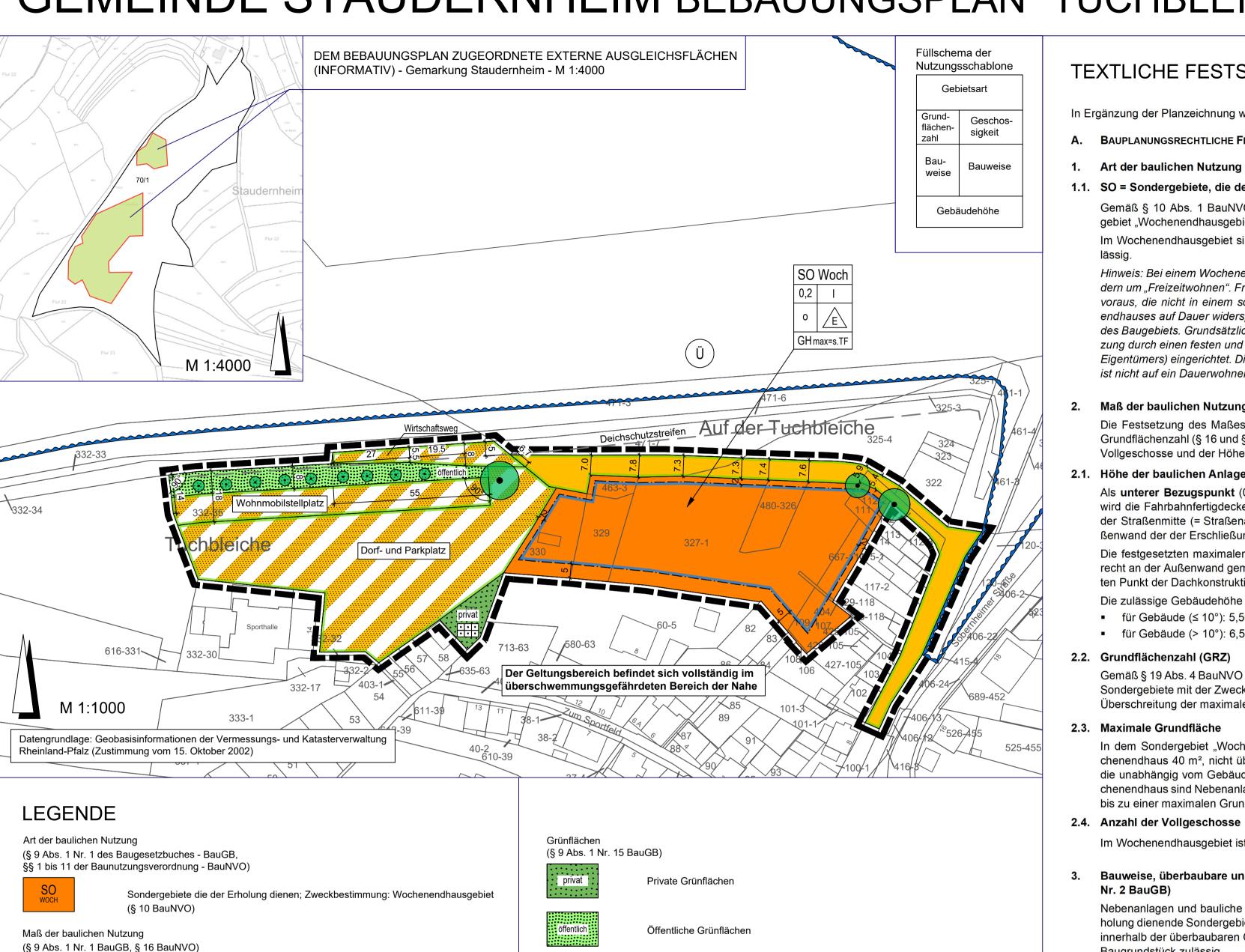
# GEMEINDE STAUDERNHEIM BEBAUUNGSPLAN "TUCHBLEICHE"



Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

Einzelhäuser

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Dorf- und Parkplatz

Wohnmobilstellplatz

Wirtschaftsweg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1. SO = Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO wird als allgemeine Zweckbestimmung für das Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" festgesetzt.

### Im Wochenendhausgebiet sind nur Wochenendhäuser, in Form von Einzelhäusern zu-

Hinweis: Bei einem Wochenendhaus handelt es sich nicht um eine Dauerwohnung, sondern um "Freizeitwohnen". Freizeitwohnen setzt die Verfügung über eine Hauptwohnung voraus, die nicht in einem solchen Sondergebiet liegt. Das Bewohnen eines Wochenendhauses auf Dauer widerspricht demnach vom Grundsatz her der Zweckbestimmung des Baugebiets. Grundsätzlich sind Wochenendhäuser auf die zeitweilige Erholungsnutzung durch einen festen und begrenzten Personenkreis (typischerweise die Familie des Eigentümers) eingerichtet. Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung des Gebiets ist nicht auf ein Dauerwohnen ausgelegt.

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt über die Festsetzung von Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO) sowie durch die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO).

#### . Höhe der baulichen Anlagen

Als unterer Bezugspunkt (0,0 m) für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird die Fahrbahnfertigdecke der nächstgelegenen Erschließungsstraße, gemessen in der Straßenmitte (= Straßenachse), zu messen je Einzelgebäude in der Mitte der Außenwand der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudewand, bestimmt.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GHmax) werden definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (bei Flachdächern inklusive Attika).

#### Die zulässige Gebäudehöhe (GHmax) beträgt:

 für Gebäude (≤ 10°): 5,50 m, für Gebäude (> 10°): 6,50m.

#### . Grundflächenzahl (GRZ)

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO i.V.m § 17 S. 2 BauNVO wird für das zur Erholung dienende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" bestimmt, dass eine Überschreitung der maximalen festgesetzten Grundfläche von 0,2 nicht zulässig ist.

#### Maximale Grundfläche

In dem Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" darf die maximale Grundfläche je Wochenendhaus 40 m², nicht überschreiten. Eine Überdachung von Terrassen/Freisitzen, die unabhängig vom Gebäude errichtet werden, darf maximal 10 m² groß sein. Je Wochenendhaus sind Nebenanlagen, baulichen Anlagen sowie nicht überdachte Stellplätze bis zu einer maximalen Grundfläche (in Summe) bis zu 20 m² zulässig.

Im Wochenendhausgebiet ist maximal ein Vollgeschosse zulässig.

#### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebenanlagen und bauliche Anlagen, im Sinne des § 14 BauNVO, sind in dem zur Erholung dienende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur bis zu einer Größe von 20 m² je Baugrundstück zulässig.

### Garagen und überdachte Stellplätze sind im SO-WOCH unzulässig.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des zur Erholung dienenden Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" sowie der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nur in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze, sind nicht überdachte Stellplätze zulässig.

#### Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

#### 4.1. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Wohnmobilstellplätze" Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Wohnmobilstellplätze" darf aus-

schließlich als Wohnmobilestellplatz (Kurzreiseplatz) genutzt werden. Zulässig ist hierbei ebenso die Errichtung von Ver- und Entsorgungsstationen (Strom, Frischwasser, Abwasser, Abfall).

#### 5. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

## 5.1. Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15

Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist das Aufstellen und Errichten von Sitzgelegenheiten zum Aufenthalt in naturnaher Ge-

#### 6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

#### 6.1. Maßnahme M1 - Erhalt von Gehölzen

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Während der Durchführung von Erd- und Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe sind die zum Erhalt festgesetzten Gehölze einschließlich ihres Wurzelraums gemäß DIN 18920 zu sichern. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Bäume heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit einer fachlich qualifizierten Person festzulegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle ein gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

Hinweis: Erforderliche Pflegemaßnahmen sind auf den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum Oktober bis Februar zu beschränken. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich.

#### 6.2. Maßnahme M2 - Begrünung der Stellplatzflächen

Auf der Fläche für Dorf- und Parkplatz sind ergänzend zu den festgesetzten Bäumen insgesamt 10 Laubbaum-Hochstämme gemäß Pflanzliste 1 (siehe Kapitel C) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube (mindestens 6 m² große, offene Baumscheiben, durchwurzelbarer Raum mindestens 12 m³) zu pflanzen.

tung dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind ggf. gegen Anfahren zu schützen. Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Die Pflanzung hat mit Herstellung der Stellplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflich-

#### 6.3. Maßnahme M3 - Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Je Wochenendhausbaugrundstück ist mindestens 1 Laub- bzw. Obstbaum gemäß Pflanzliste 2 (siehe Kapitel C) zu pflanzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen. Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfä-

hige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0.7 zulässig. Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies-, Stein- und Schotterbeläge sind un-

zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zu-

lässigen Flächen für Stellplätze, Carports und Nebenanlagen. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Baugrenze und der Straßenverkehrsfläche der Straße, von der das Gebäude erschlossen

Hinweis: Eine Ausbringung von Insektenhotels sowie Vogel-/Fledermauskästen wird

#### 6.4. Maßnahme M4 - Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 12° Neigung) sind zu begrünen. Eine flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung ist in diesem Zusammenhang mit einer Substratschicht von min. 10 cm anzulegen. Die Begrünung kann durch Ansaat oder Bepflanzung gemäß Pflanzliste 3 (siehe Kapitel C) erfolgen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Von der Pflanzpflicht ausgenommen sind verglaste Flächen sowie technische Aufbauten

mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen. Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Photovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die

Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen. Hinweis: Eine Kombination mit Solar- / Photovoltaikmodulen ist grundsätzlich möglich und kann zudem zu einer Leistungssteigerung der Module durch Senkung der Umgebungstemperatur durch Begrünung führen.

#### 6.5. Maßnahme M5- Tierfreundliches Beleuchtungskonzept

Für die öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf- Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Die Abstrahleinrichtung ist so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0 %). Leuchten sind so niedrig wie möglich anzubringen.

#### 6.6. Maßnahme M6- Bodenabstand von Zaunanlagen

Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

#### Zuordnung von Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 Halbs. 2 BauGB)

Es sind nur vollständig geschlossene Leuchtkörper zu verwenden.

Neben den im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Ausgleichsmaßnahem wird dem Eingriff eine Ausgleichsmaßnahme "A" auf der Parzelle 70/1 der Flur 22 in der Gemarkung Staudernheim mit einem Umfang von 10.100 m² zugeordnet. 1 Öffentliche Grundstücksflächen

### Den zu erwartenden Eingriffen auf öffentlichen Grundstücksflächen werden:

- die auf den Grundstücken selbst festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (M1, M2, M5 und M6) sowie
- ein Anteil von 74,31 % an der dem Bebauungsplan zugeordneten externen Ausgleichfläche "A" als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet.

Hinweis: Die Umsetzung der Maßnahme und deren langfristige Pflege erfolgen durch die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Bad Kreuznach

#### <u>Sondergebiet "Wochenendhausgebiet</u>

Den zu erwartenden Eingriffen im Bereich des Sondergebiets "Wochenendhausgebiet"

- die auf den Grundstücken selbst festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (M1, M3, M4, M5 und M6) sowie
- ein Anteil von 25,69 % an der dem Bebauungsplan zugeordneten externen Ausgleichfläche "A" als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet.

#### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANES) Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist deckungsgleich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

#### I. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

#### 1.1. Dachform und -neigung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO) Zulässig sind im Plangebiet:

- Flachdächer mit einer Neigung bis 10°,
- einhüftige Dächer mit einer Neigung von größer 10° 20°,
- geneigte Dächer mit einer Dachneigung von größer 20° 45°.

Geneigte Dächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung auf-

Die festgesetzten Dachneigungen und Dachformen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile sowie d Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO.

#### .2. Materialien im Dachbereich

Eine Dacheindeckung von geneigten Dächern ist nur mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen sowie als begrüntes Dach zulässig.

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen sind grundsätzlich unzulässig.

#### 1.3. Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie Anlagen zur Energie- sowie zur Warmwassergewinnung auf dem Dach sind, unter er-

gänzender Berücksichtigung der Festsetzung 6.4 zulässig.

### l.4. Fassadengestaltung

Für die Fassadengestaltung sind grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben i.V.m. § 5 LBauO (Verunstaltungsgebot) nicht zulässig.

#### Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Baugrundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind unversiegelt zu lassen und zu begrünen. Stellplätze und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig mit einem Versiegelungsgrad von maximal 0,7 zulässig.

Hinweis: Aufgrund kleinklimatischer sowie entwässerungstechnischer Vorteile wird empfohlen, eine der mittlerweile technisch erprobten zahlreichen Bodenbeläge mit Rasenanteil zu verwenden.

#### Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBauO)

Standplätze für Mülltonnen und Müllbehälter sind entweder baulich zu integrieren oder soweit sie nicht in das Gebäude integriert werden und vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, durch Einhausung und/oder Umpflanzung der Sicht zu entziehen.

#### Einfriedungen (§ 88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

Einfriedungen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ausschließlich in Form von Hecken und Zaunanlagen zulässig. Zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze dürfen Zaunanlagen eine Höhe von maximal 1,20 m aufweisen und sind als sog. offene Einfriedung herzustellen. Als offene Einfriedung gelten solche, die mindestens 70 v.H. offene Fläche aufweisen und nicht den Eindruck einer geschlossenen Wand erwecken.

### **P**FLANZLISTEN

#### Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen** sind nicht abschließend.

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4¹ (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten

gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an. Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB

(Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere fol-

#### gende Grenzabstände sind zu beachten: Bäume (ausgenommen Obst- Sehr stark wachsende 4,00 m Walnusssämlinge Stark wachsende Bäume 2,00 m Kernobst, stark wachsend 2,00 m 1,50 m • Kernobst, schwach wach- 1,50 m Alle übrigen Bäume

## Sträucher (ausgenommen Bee- Stark wachsende Sträu 1,00 m Brombeersträucher ■ Alle übrigen Sträucher 0.50 m ■ Alle übrigen Beerenobst- 0.50 m

нескеп		
	Hecken bis zu 1,00 m Höhe	0,25 m
•	Hecken bis zu 1,50 m Höhe	0,50 m
•	Hecken bis zu 2,00 m Höhe	0,75 m
-	Hecken über 2,00 m Höhe	einen um das Maß der Mehrhöhe größeren

Abstand als 0,75 m Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

<sup>1</sup> Gemäß "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012 \*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a

(Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1.5fache Abstand einzuhalten ist.

#### Pflanzliste 1: Begrünung der Stellplatzflächen

#### Pflanzqualität für die Bäume: Hochstamm, Stammumfang 16 bis 18 cm, mit Ballen

Acer campestre Spitz-Ahorn Acer platanoides Carpinus betulus Hainbuche Kornelkirsche Cornus mas Corylus colurna Baum-Hasel Echte Mehlbeere Sorbus aria 'Magnifica Tilia cordata i.S. Winter-Linde Tilia tomentosa 'Brabant'

#### Pflanzliste 2: Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Hainbuche

Wildapfel

Wildbirne

Wildkirsche

### Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 12 bis 14 cm, mit Ballen

Acer platanoides Acer pseudoplatanus Bergahorn Juglans regia Walnuss Stieleiche

Bäume 2. Ordnung Pflanzqualität: Heister. 2xv. Höhe 175 bis 200 cm Acer campestre

#### Malus silvestris Prunus avium Pyrus pyraster

Carpinus betulus

Quercus robur

### Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

Cornus sanguinea Hartriegel Corvlus avellana Haselnuss Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonimus europaeus Hundsrose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

### Pflanzliste 3: Dachbegrünung

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden Gräser-/Kräutermischung für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung **RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung** (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen beigemischt werden. Alternativ können auch "Sedumteppiche" aus mindestens vier verschiedenen, flach-

wüchsigen Sedum-Arten, entweder durch Sprossenansaat oder als Flach- bzw. Kleinballenpflanzung, angelegt werden. Sedum album in Sorten Weißer Mauerpfeffer

September-Fetthenne Sedum cauticola Sedum floriferum "Weihenst. Gold" Gold-Fetthenne Sedum hybridum "Immergrünchen" Mongolen-Fetthenne Tripmadam Sedum reflexum Sedum sexangulare Milder Mauerpfeffer Große Pracht-Fetthenne Sedum spectabile "Herbstfreude" Dachwurz-Hybriden Sempervivum-Hybriden

#### VERFAHRENSVERMERKE

#### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat Staudernheim hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

## . ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am

#### . FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 23.08.2021.

### FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.07.2021

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 23.08.2021.

#### 5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 28.07.2022 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 05.08.2022 bis zum 21.09.2022 öffentlich aus.

#### 3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE: Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 05.08.2022 eingeleitet.

## Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 21.09.2022.

Der Gemeinderat nach vorangegangener Prüfung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 17.07.2023 über die innerhalb der gesetzten Frist eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, eine erneute Offenlage und öffenliche Beteiligung durchzuführen.

#### 8. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN:

Bekanntmachung am 27.07.2023 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 04.08.2023 bis zum 29.08.2023

Der Planentwurf lag erneut, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher

#### ). ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER NACHBARGEMEINDEN:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.07.2023. eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 29.08.2023.

#### 10. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN:

Staudernheim, den .....

Der Ortsgemeinderat hat nach vorangegangener Prüfung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 12.03.2024 über die innerhalb der gesetzten Frist eingegangenen Stellungnahmen beraten

#### 11. SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB hat der Ortsgemeinderat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung des Ergebnisses der Umweltprüfung den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.03.2024 als Satzung beschlossen.

#### (Ortsbürgermeister/in)

12. GENEHMIGUNG: Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt durch Kreisverwaltung ...... den ..... den .....

#### (Unterschrift)

#### 13. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Staudernheim, den .....

#### (Ortsbürgermeister/in)

4. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRT-LICHEN BAUVORSCHRIFTEN: Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes sowie die öffentliche

Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 24 Abs. 3 GemO Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft. Staudernheim, den .....

(Ortsbürgermeister/in)

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert
- durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240). Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274;

2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 | Nr.

- geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409). Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom
- 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409). Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33).

vom 30. September 2021 (GVBI. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November

(GVBI. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBI. S. 118).

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt mehrfach

geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBI. S. 133).

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVB). S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBI. S. 403). Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 287). Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) in der Fassung
- Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) in der Fassung vom 15. Dezember 2022 (GVBI. 2022, 484). Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 287).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 413). Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015

Die Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN

§ 10a Abs. 1 BauGB sind beigefügt.



## GEMEINDE STAUDERNHEIM BEBAUUNGSPLAN "TUCHBLEICHE"

M 1:1000 / 1:4000 | Satzungsfassung

# STADTPLANUNG Freie Stadtplaner PartGmbB

LANDSCHAFTSPLANUNG Bruchstraße 5 Dipl. Ing. Heiner Jakobs 67655 Kaiserslautern Telefon 0631 / 36158 - 0 Dipl. Ing. Peter Riedel E-Mail buero@bbp-kl.de Web www.bbp-kl.de Dipl. Ing. Walter Ruppert

